



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

BLFA-L

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-4942
FAX +49 (0)228 99-300-807-4942

ref-lr24@bmvbs.bund.de
www.bmvbs.de

**Betreff: Klärung von Fragestellungen zur Einführung der
Verordnung (EU) Nr. 1178/2011**

Bezug: Sitzung der Länderarbeitsgruppe vom 18. April 2013
Aktenzeichen: LR 24 / 6174.4/0
Datum: Bonn, 30.04.2013
Seite 1 von 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Sitzung der Länderarbeitsgruppe wurde um Klarstellung gebeten, welche Regelungen auf bestehende nationale Lizenzen anzuwenden sind, welche noch nicht umgewandelt wurden.

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

1. In Artikel 7 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und Erwägungsgrund (6) der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, die Umwandlung einzelstaatlicher Pilotenlizenzen zu regeln und den Piloten die Ausübung ihrer Rechte unter harmonisierten Bedingungen zu ermöglichen. Dies wird mit den Umwandlungsberichten ermöglicht.

Die Umwandlungsberichte, die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung veröffentlicht wurden, regeln im Einzelnen die Überführung der nationalen Lizenzen und/oder Berechtigungen in das neue System der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011. Die Lizenzen sind jeweils bis spätestens zum Ablauftag des zugrunde liegenden „Opt-outs“ umzuwandeln. Nach Ablauf des Opt-out erlischt das Recht, mit der Lizenz nach nationaler Grundlage weiterhin die mit ihr verknüpften Rechte auszuüben.

2. Bis zum Zeitpunkt der Umwandlung gelten für nationale Lizenzen die bisher geltenden nationalen Regelungen in Bezug





Seite 2 von 3

auf Erteilung und Verlängerung, fort.

Dies gilt ausdrücklich für folgende Lizenzen:

- Privatpilotenlizenz nach § 3 LuftPersV
- Privatpilotenlizenz nach Bedingungen der ICAO

Das bedeutet, dass sich die Lizenz sowie der Erhalt der zu Ihrer Ausübung notwendigen Rechte weiter nach nationalem Recht richtet. Ein Erwerb zusätzlicher Berechtigungen oder eine Erweiterung der mit einer Lizenz verbundenen Rechte führt zur Umwandlung der Lizenz und richtet sich dann hingegen nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011.

Die hierzu notwendigen §§ 1 bis 5 der LuftPersV entfallen folgerichtig erst zum 8. April 2014, nicht wie ursprünglich vorgesehen bereits im August 2013.

Bewerber, die eine Ausbildung zum PPL (A) nach LuftPersV vor dem Zeitpunkt der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 begonnen haben, schließen diese Ausbildung nach nationalen Vorgaben ab. Die erteilten Lizenzen sind bis zum Ende des Opt-outs auf Antrag gemäß den Festlegungen des Umwandlungsberichts umzuwandeln.

Stellt die Ausbildungseinrichtung im Verlauf der Ausbildung einen Antrag auf Anerkennung als „Approved Training Organisation (ATO)“ kann die Anrechnung der Ausbildung jeweils individuell nach der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011, FCL.035 Buchstabe a) Absatz (2) lit. i) angerechnet werden. Dabei sind fehlende Ausbildungsinhalte nachzuholen und die Ausbildung schließt mit Erteilung des LAPL (A oder H) ab oder sofern der Bewerber dies wünscht und die ATO die entsprechende Lehrgangsgenehmigung hat, zum PPL (A).

3. Für die nach JAR-FCL 1 deutsch und JAR-FCL 2 deutsch erteilten Lizenzen und Berechtigungen gilt nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 unmittelbar EU-Recht. Ihre Verlängerung bzw. Erweiterung im Sinne des Erwerbs zusätzlicher Berechtigungen richtet sich ebenfalls nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011.

Diese Festlegung findet sich in der Verordnung (EU) Nr. 290/2012 ebenso in Bezug auf die Organisationen für die Pilotenausbildung. Auch hier gilt das Zeugnis als nach dieser Verordnung ausgestellt und EU-Recht gilt für diese Organisationen vollumfänglich.

Daher können Bewerber um eine Lizenz nach JAR-FCL (Flächenflugzeuge und Hubschrauber) auch nach dem 8. April 2013 ihre Ausbildung nach JAR-FCL beginnen. Abgeschlossen wird diese mit Erteilung einer Lizenz nach EU-FCL, sofern Ausbildung und Prüfung bis zum 8. April 2016 abgeschlossen sind. Dabei sind zur Anpassung der Ausbildungsorganisation





Seite 3 von 3

an die Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 weitere Fristen zu beachten

4. Nach dem Zeitpunkt der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011, also der 9. April 2013, kann eine Ausbildung zum PPL (A) nach der LuftPersV nicht mehr begonnen werden.
5. Aus aktuellem Anlass wird zusätzlich klargestellt, dass die oben angesprochenen Regelungen für den PPL (A) oder PPL (H) gelten. Die jeweiligen Pilotenlizenzen für Segelflugzeuge, Ballone und Luftschiffe (sowie für Luftfahrzeuge mit vertikaler Start- und Landefähigkeit) sind hiervon zunächst nicht betroffen. Das Opt-out für diese Bereiche lautet, dass Deutschland die Bestimmungen hierzu nicht anwendet. Das bedeutet, es gelten die bisherigen nationalen Regelungen vollumfänglich solange bis der Lizenzinhaber seine Lizenz umwandelt. Danach gelten die Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011. Dies gilt analog auch für die Ausbildungseinrichtungen für diese Lizenzen. Bis zum 8. April 2015 müssen allerdings alle Lizenzen und Zeugnisse umgewandelt sein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Hey